

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0850/2008

Auskunft erteilt:

Frau Wildt

Ruf:

492 67 03

E-Mail:

WildtB@stadt-muenster.de

Datum:

04.11.2008

Betrifft

Anregung nach § 24 GO NW - 09/2008 " regt an, nach Möglichkeiten zu suchen, Propangas-Heizstrahler ("Heizpilze") im öffentlichen und privaten Raum zu verbieten"

Beratungsfolge

25.11.2008 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Bericht

03.12.2008 Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft

Bericht

Bericht:

Die Anregung gem. § 24 GO NW 9/2008 (Anlage 1) wurde in der Ratssitzung am 13.02.2008 bekannt gegeben.

Die Verwaltung hat nach eingehender Prüfung beschlossen, eine Informationskampagne zu konzipieren, die über die negativen Auswirkungen des Betriebes von Heizstrahlern informiert. Ziel dieser Kampagne soll es sein, auch geeignete Alternativen („Wolldecke statt Heizstrahler“) zu propagieren. Die Aufklärungsaktion soll ausgewertet werden und auf dieser Grundlage ggfs. über weitere Maßnahmen, z.B. die Anpassung der Sondernutzungsrichtlinien, entschieden werden.

Die Verwaltung verfolgt mit diesem Vorgehen das Ziel, in einem ersten Schritt über eine Informationskampagne die Bürger und Bürgerinnen zu erreichen, unabhängig davon, ob es sich um die Nutzung von Heizstrahlern im öffentlichen oder privaten Raum handelt. Denn die Verwaltung hat durch ein generelles Verbot im Rahmen einer Änderung der städtischen Sondernutzungsrichtlinien nur Zugriff auf öffentliche Flächen, die aber zur Zeit bei der Nutzung von Heizstrahlern in der Stadt in der Unterzahl sind. So beläuft sich die Anzahl der Heizstrahler (Gas) im Innenstadtbereich auf ca. 10 bis 15 Geräte, davon stehen vier auf öffentlichen Flächen. Die anderen Geräte stehen auf privaten Flächen, auf die die Stadt keinen Einfluss nehmen kann.

Mit dem DEHOGA (Deutschen Hotel- und Gaststättenverband) wurde im Rahmen der Überarbeitung des Gestaltungskataloges für die Innenstadt das Thema Heizstrahler ebenfalls angesprochen. Dabei zeigte der DEHOGA grundsätzlich Verständnis für die Problematik der Klimaschädlichkeit von Heizstrahlern, sah aber nicht die Möglichkeit einen generellen Verzicht aktiv zu unterstützen. Denn die Gastronomen bräuchten eine Alternativlösung, die in Form von elektrischen Wandstrahlern bestehen sollte. Elektrische Wandstrahler verbrauchen zwar nicht so viel Energie wie gasbetriebene Heizstrahler, sind aber unter Klimaschutzgesichtspunkten genauso wenig zu befürworten, da Heizenergie weitgehend ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird und somit ebenso eine vermeidbare Belastung der Umwelt darstellt.

Im Folgenden eine kurze Übersicht der Grenzen und Möglichkeiten der kommunalen Einflussnahme auf gasbetriebene und elektrische Heizstrahler:

- Privater Raum: Im Privaten Raum hat die Stadt keine Möglichkeit Heizstrahler zu verbieten, da sie keine rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten diesbezüglich hat. Hier können nur beratende und informierende Instrumente wie z.B. Informationsfaltblätter oder Beratungsangebote angeboten werden.
- Öffentlicher Raum: Es könnten Einschränkungen im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen für die Außengastronomie ausgesprochen werden.
- Städtische Grundstücke: Auf städtischen Grundstücken hat die Stadt als Eigentümer bzw. Vermieter grundsätzlich das Recht Einschränkungen für die Nutzung der Fläche auszusprechen. Dies sind nur wenige Flächen im gesamten Stadtgebiet.
- Die Nutzung elektrischer Wandstrahler kann grundsätzlich nicht untersagt werden, da sie am Gebäude angebracht werden und sich somit auf privatem Raum befinden.
- Der Gestaltungskatalog für die Innenstadt stellt kein geeignetes Medium zur Umsetzung eines Ausschlusses von Heizstrahlern dar, da er allein empfehlenden Charakter hat bzw. nicht normativ ist.
- Die Altstadtsatzung greift im Zusammenhang mit Heizstrahlern nicht, da sie kein Bauteil im Sinne der Bauordnung darstellen und zudem auch nur auf den Innenstadtbereich begrenzt ist.

Die Stadt Münster als zweimal ausgezeichnete „Bundeshauptstadt im Klimaschutz“ möchte sich daher in Zusammenarbeit mit dem DEHOGA dem Thema im Rahmen einer ansprechenden und aufklärenden Informationskampagne für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gastronomen als Nutzer von Heizstrahlern sowohl im öffentlichen als auch privaten Raum annehmen. Nach der Auswertung der Informations- und Aufklärungskampagne soll dann über das weitere Vorgehen entschieden werden.

i.V.

gez.
Thomas Paal
(Stadtrat)

Anlage 1: Anregung gem. § 24 GO NW Nr. 09/2008